

SATZUNG

DES VEREINS

"INTERNATIONALE STÄDTEPARTNERSCHAFTEN APOLDA"

§ 1 NAME, SITZ UND EINTRAGUNG

Der Verein führt den Namen "Internationale Städtepartnerschaften Apolda".
Er soll auf Beschluß der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V".
Sitz des Vereins ist Apolda.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Pflege des Gedankens der Völkerverständigung und der gegenseitigen Toleranz im Sinne der Städtepartnerschaften der Stadt Apolda.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- . Förderung von Kontakten möglichst vieler Bevölkerungsgruppen auf den Gebieten sozialer, kultureller, sportlicher, wissenschaftlicher und kommunaler Beziehungen
- . Unterstützung des Kinder- und Jugendaustausches und Schaffung von weiteren Begegnungsmöglichkeiten
- . Durchführung von Projekten, die dem gegenseitigen Informations- und Meinungs austausch sowie möglichst vieler persönlicher Kontakte und Freundschaften dienen
- . Pflege und Schaffung von Verbindungen zu international arbeitenden Verbänden, Stiftungen und Institutionen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig tätig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
Ehrenmitglieder können ihren Wohnsitz auch im Ausland haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung von juristischen Personen, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er muß aber schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.

Der Ausschluß kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist ab dem Jahr 2017 bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mitgliedsbeitrags mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR UND FINANZEN

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Haushalt wird aus Beiträgen, Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten, Zuwendungen von Stiftungen und sonstigen Einnahmen gebildet.

Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Bürgermeister der Stadt Apolda
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu sechs Beisitzern

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Bürgermeister der Stadt Apolda. Sie sind damit allein vertretungsberechtigt für den Verein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluß des Vorstandes oder auf verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der 1. Vorsitzende durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Über die gefaßten Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet insbesondere bei

- . Entgegennahme von Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstands
- . Prüfbericht der Kassenprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- . Wahl und Entlastung des Vorstands
- . Beschlußfassung über Projekte, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Für Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern und bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Apolda, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 KASSENFÜHRUNG UND KASSENPRÜFUNG

Der Schatzmeister des Vereins hat die Kasse des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er den Abschluß durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen zu lassen. Der Kassenabschluß mit Vermerk der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins mit absoluter Mehrheit errichtet und beschlossen.

Der Verein wurde unter Nr. 304 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Apolda am 05.02.1998 eingetragen.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.05.2016 einstimmig beschlossen.

Frank Schmidt



1. Vorsitzender